

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1874.) Nr. 1.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

G e s e z,

womit der Stadt Wien die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von zwanzig Millionen Gulden in Silber oder Gold ertheilt wird.

(Landesgesetzblatt vom 22. Jänner 1874, Nr. 4.)

Ueber Antrag des Landtages meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Stadt Wien wird die Bewilligung ertheilt, ein Anlehen in österreichischer Währung in Silber, eventuell Livres, Sterling, Reichsmark oder Francs in Gold aufzunehmen, welches die Nominalhöhe von zwanzig Millionen Gulden österreichischer Währung Silber nicht überschreiten darf, mit fünf Percent zu verzinzen und innerhalb eines Zeitraumes von 30 bis 50 Jahren zu amortisiren ist.

§. 2.

Dieses Anlehen ist als Theilbetrag des mit dem Landesgesetze vom 21. Jänner 1873 bewilligten Anlehens von dreiundsechzig Millionen zu behandeln und bei Begebung des Dreiundsechzig Millionen-Anlehens von der Gesamtsumme in Abzug zu bringen, beziehungsweise aus demselben zu refundiren.

§. 3.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.
Budapest, am 11. Jänner 1874.

Franz Joseph m. p.

Anlässlich eines speciellen Falles wurde mittelst Note des Magistrates Reichenberg vom 15. Jänner 1874, Z. 166, Mag. Z. 10.460, in Erinnerung gebracht, daß die Stadt Reichenberg ein eigenes Gemeindestatut besitzt und daß daher die Correspondenzen nicht an die „k. k. Bezirkshauptmannschaft in Reichenberg“, sondern an den „Magistrat Reichenberg“ zu richten sind.

Mittelst Zuschrift des städtischen Magistrates Fiume vom 15. Jänner 1874, Z. 153, Mag. Z. 1459, wurde das Ersuchen gestellt, in Zukunft alle nach Dalmatien oder nach der Türkei zu befördernden Schüblinge direct nach Triest zu senden, von wo aus dieselben in ihre Heimat abgeführt werden.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1874, Z. 464,
Mag. Z. 17.240,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1874 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 3. Jänner 1874, Z. 41.330, ist der Voranschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1874 in dem Betrage von 53.340 fl. ö. W. genehmigt worden.

Die Summe vertheilt sich:

a) auf Besoldungen, Quartiergelder, Löhnungen, Diurnen und Theuerungsbeiträge, beziehungsweise: Gehalte, Activitäts- und Quinquennalzulagen.	23.793 fl. 50 kr.
b) auf Remunerationen und Reiseauslagen	600 „ — „
c) auf Kanzleiersfordernisse, Bücher, Landkarten, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto.	7.050 „ — „
d) Wahlauslagen	2.200 „ — „
e) für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes	10.000 „ — „
f) auf einen Beitrag zur Förderung des Museums für Kunst und Industrie	1.000 „ — „
g) zur Bildung eines Pensionsfondes	2.540 „ — „
h) als Reserve für unvorhergesehene Auslagen	1.156 „ 50 „
i) für das Gewerbegericht der Metallwaaren- und Maschinen- Industrie	1.000 „ — „
k) für das Schiedsgericht in Transportangelegenheiten	4.000 „ — „
Zusammen.	53.340 fl. — kr.

Sievon die Bedeckung an ausständigen Beiträgen, Registrirungs-
gebühren und muthmaßlichem Cassareste mit 8.000 „ — „
abgezogen, bleiben unbedeckt 45.340 fl. — kr.

Dieses Erforderniß ist durch die derzeitige Umlage von zwei und einem halben ($2\frac{1}{2}$) Kreuzer ö. W. auf jeden Gulden der von den Wahlberechtigten entrichteten einfachen l. f. Erwerbsteuer, von einem halben ($\frac{1}{2}$) Kreuzer ö. W. auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer, endlich von drei (3) Kreuzern ö. W. auf

jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden entrichteten einfachen l. f. Erwerbsteuer aus dem Bergbaubetriebe zu bedecken, wovon die Wahlberechtigten der n. ö. Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftsmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 16. Jänner 1874,
betreffend die Zulässigkeit der Ausfertigung gemeinschaftlicher Grundbuchsauszüge über mehrere Grundbuchskörper und die für solche Grundbuchsauszüge entfallende Stempelgebühr.

(Reichsgesetzblatt vom 10. Jänner 1874, Nr. 3.)

Zur Behebung vorgekommener Zweifel finden die Minister der Justiz und der Finanzen zu verordnen:

Wenn eine Partei die Ausfertigung eines Grundbuchsauszuges über mehrere Grundbuchskörper begehrt, so unterliegt es keinem Anstande, nach Maßgabe des gestellten Begehrens entweder über die einzelnen Grundbuchskörper abgesonderte Auszüge oder einen mehrere Grundbuchskörper umfassenden gemeinschaftlichen Grundbuchsauszug auszufertigen, und es ist in dem letzteren Falle der nach Tarifpost 17 a) des Gebührengesetzes entfallende fixe Stempel nicht nach der Zahl der Grundbuchskörper, sondern nur nach der Zahl der verwendeten Bogen zu entrichten.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. Jänner 1874,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Budischowitz zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Troppau in Schlessien.

(Reichsgesetzblatt vom 10. Jänner 1874, Nr. 4.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (N. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Budischowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Königsberg ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Troppau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1874 in Kraft.

Glasfer m. p.

Rundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 23. Jänner 1874, Z. 1779,
Mag. Z. 19.430,

betreffend die Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns im Jahre 1874.

In Gemäßheit des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 22. December 1873 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. k. apost. Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Jänner 1874 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1874 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns für den Landesfond eine Umlage von 20 kr. und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von 5 kr., zusammen eine Umlage von 25 kr., von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

**Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthaltereipräsidioms vom
29. Jänner 1874, Z. 605, Mag. Z. 18.814,
betreffend die Errichtung einer Staatsvorschußcasse für Niederösterreich mit dem Sitze
in Wien.**

Der k. k. Herr Finanzminister hat laut des Erlasses vom 27. Jänner 1874, Z. 382, auf Einrathen der Centralleitung der Staats-Vorschußcassen beschlossen, eine Staats-Vorschußcasse für Niederösterreich (Wien eingeschlossen) mit dem Sitze in Wien zu errichten.

Diese Vorschußcasse wird ermächtigt sein, selbstverständlich unter Beobachtung der in den leitenden Gesichtspunkten aufgestellten Grundsätze und unter Rücksichtnahme auf die nach dem Gesetze vom 13. December v. J., R. G. Bl. Nr. 162, zu verlangenden Sicherstellungen, sowohl Wechsel zu escomptiren, als Wechsel, Effecten und Waaren zu belehnen.

Hievon wird der Magistrat vorläufig mit dem Bemerkten verständigt, daß die Bekanntmachung über die Eröffnung der Vorschußcassen im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 13. December 1873 demnächst erfolgen wird.

Der n. ö. Landesauschuß hat mittelst Note vom 10. Jänner 1874, Z. 11, Mag. Z. 14.717, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung am 19. December 1873 die vom mährischen Landesauschusse am 20. Mai 1873 beschlossene und vom 1. Juli 1873 eingetretene Erhöhung der Findlings-Verpfleggebühren genehmigend zur Kenntniß genommen und weiter beschlossen: Die bisher mit 1 fl. in Silber bemessene Prämie der Ziehelttern für die einjährige gute Pflege eines Findelinstitutskindes wird vom 1. Jänner 1874 angefangen auf 5 fl. ö. W. in Silber festgesetzt und ist dieser Betrag auch bei Rückersätzen für den Findel- resp. Landesfond von demselben Zeitpunkte ab in Anspruch zu nehmen.

Der n. ö. Landesauschuß hat mittelst Note vom 10. Jänner 1874, Z. 5, Mag. Z. 14.718, anher mitgetheilt, daß der mährische Landtag in seiner Sitzung am 18. December 1873, bei Erledigung des Voranschlages des Olmützer Krankenhausfondes pro 1874 die Verpflegstaxe der 3. Classe vom 1. Jänner 1874 an von 67 kr. auf 71 kr. ö. W. erhöht habe.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 10. Jänner 1874, Z. 37.320,
Mag. Z. 10.643.**

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat mit Erlaß vom 26. December 1873, Z. 34.692, dem Ministerialrecurse der S. M. Compagnie gegen den h. o. Erlaß vom 22. Juli 1873, Z. 16.782, dahin statt zu geben gefunden, daß den Nähmaschinen-Fabrikfirmen A. S. C. und B. R. & Comp. der Gebrauch ihrer bei der Handelskammer in Wien, und zwar der ersteren Firma am 7. December 1869 und der Letzteren am 14. December 1871 registrirten Bezeichnung untersagt und ihnen aufgetragen werde, sie von ihren noch nicht in Verkehr gebrachten Nähmaschinen zu entfernen.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Wenngleich die zwischen der österr.-ungar. Monarchie und den vereinigten Staaten von Nordamerika am 25. November 1871 abgeschlossene Convention nur von Handelsmarken spricht, so sind doch die im §. 6 des kais. Patentgesetzes vom 7. December 1858 (N. G. Bl. Nr. 230) gedachten Bezeichnungen als das Minus in den durch das Gesetz geschaffenen Schutz mit einbezogen.

Bei Inländern bedürfen Name, Firma, Wappen oder die Benennung eines Etablissements, welche zur Bezeichnung von Waaren oder Erzeugnissen dienen, der für die Marken (§. 1 jenes Patentgesetzes) im §. 9 desselben vorgeschriebenen Registrirung nicht.

In Bezug jedoch auf ausländische im Inlande in Verkehr zu bringende Artikel schreibt das Gesetz vom 15. Juni 1865 (N. G. Bl. 45) die Registrirung auch der nicht unter dem Begriff Marken fallenden Bezeichnungen vor.

Ist die formale Bedingung der Erlangung des Schutzes erfüllt, so darf auch der Name zc. der ausländischen Firma von einem inländischen Etablissement zur Bezeichnung seiner Erzeugnisse nicht mehr gebraucht werden. Ein Prioritätsrecht, gleich jenem, wie es die frühere Registrirung einer Marke schafft, gibt es in diesem Falle nicht.

Eine von der S. M. Compagnie als Rechtsnachfolgerin des E. S. gebrauchte Bezeichnung ihrer Nähmaschinen, bestehend im Bilde und im Namen von E. S. ist nicht als Marke, sondern als eine Bezeichnung nach §. 6 des Markenschutzgesetzes anzusehen und streng individueller Natur.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß der §. 17 des mehrerwähnten Gesetzes die im §. 15 desselben angeführten Bestimmungen auch auf denjenigen ausdehnt, der eine der im §. 6 gedachten Bezeichnungen sich widerrechtlich aneignet.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 12. August 1873,
Z. 23.429, Mag. Z. 143.561 ex 1873,

betreffend die Durchführung der Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. April l. J., Z. 4032/854 II, wurden aus den dem k. k. Reichs-Kriegsministerium von den General- und selbstständigen Militärcommanden erstatteten Relationen über das Ergebnis der bisher abgehaltenen Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowohl in Hinsicht der bezüglichen Amtswirksamkeit der Truppen, Heeresanstalten und Ergänzungsbezirks-Commanden, als auch hinsichtlich der Amtshandlungen der politischen Bezirksbehörden und der Gemeindevorsteher mehrfache Uebelstände wahrgenommen, welche zu der Ueberzeugung führen, daß die Durchführung der Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner bisher noch immer nicht mit der erforderlichen Genauigkeit stattgefunden habe.

Jene Uebelstände, welche die einschlägigen Amtshandlungen der politischen Bezirksbehörden betreffen, lassen sich in nachstehende Punkte resumiren und zwar:

1. Ein nicht geringer Theil der Gemeindevorsteher führt entweder gar keine oder nicht vollkommen instructionsmäßige Evidenzbehelfe und scheint überhaupt über seine Pflichten in Angelegenheiten der Evidenthaltung nicht gehörig informirt zu sein.

2. Ein großer Theil der Mannschaft ist nicht im Besitze der Militärpässe, weil viele Gemeindevorsteher und Stadtmagistrate von der irrigen Ansicht befangen sind, daß sie diese Documente abzunehmen und zu verwahren haben.

Uebrigens kommt es auch häufig vor, daß Bahnverwaltungen, Directionen von industriellen Unternehmungen und Anstalten den bei ihnen bediensteten Reservemännern und Urlaubern unberechtigt die Militärpässe abnehmen und diese während der Dienstesdauer der Eigenthümer in Verwahrung behalten.

3. Häufig werden Aufenthalts-Veränderungen von Seite der Gemeindevorsteher in den Militärpässen der sich meldenden Mannschaft nicht notirt.

4. Die monatlichen Veränderungsausweise werden von den Gemeindevorstehern häufig gar nicht eingesendet, oft ganz unrichtig verfaßt und von den politischen Bezirksbehörden unberichtigt an die Ergänzungsbezirks-Commanden geleitet.

Auch wird der Einsendungstermin dieser periodischen Ausweise oft nicht eingehalten.

5. Bei Verlautbarung der behufs Abhaltung der Controlsversammlungen von Evidenzbehörden 1. Instanz vereinbarten Anordnungen wird sich von Seite mancher Gemeinden ganz incorrect benommen.

Während einige Gemeindevorsteher die im Militärverbände stehenden Leute ihres Ortes sämmtlich zum Erscheinen bei der erwähnten Amtshandlung aufforderten, so daß sich dann auch Landwehrmänner, Erfahreservisten und sogar schon längst Entlassene auf dem Controlsplatze einfanden, geschah in anderen Gemeinden die Verlautbarung so mangelhaft, daß ein großer Theil der zum Erscheinen Verpflichteten hievon keine Kenntniß erhielt.

Die Folge hiervon ist, daß viele Leute bei den Controlsversammlungen nicht erscheinen.

Bei der Nachcontrole wurde vielfach die Beschwerde vorgebracht, daß die hiezu Beordneten zur Zeit der Controlsversammlung, als vom Hause abwesend, keine Verständigung bezüglich ihrer Einberufung zur Controlsversammlung erhielten.

6. Vom Hause abwesende Urlauber und Reservemänner wurden gegen die Bestimmung des §. 32 : 10 der mehrgedachten Instruction verhalten, in ihrer Evidenzgemeinde am Controlsplatze zu erscheinen, während sie der Einberufung im Aufenthalts- oder in einem demselben näher gelegenen Orte hätten nachkommen können.

7. Ein großer Theil der Gemeindevorsteher erschien nicht am Controlsplatze und ließ sich entweder gar nicht oder durch Personen vertreten, die in Evidenz-Angelegenheiten nicht die geringste Auskunft zu geben vermochten.

Vielfach sind die Klagen über die Außerachtlassung der vorgeschriebenen gemeindeweißen Vorführung und Stelligmachung der Urlauber und Reservemänner vor die Controlscommission; die Leute treffen in Folge dessen meist vereinzelt und oft verspätet zur Amtshandlung ein.

8. Die Eisenbahnbediensteten sind theilweise von der irrigen Ansicht befangen, daß sie von dem Erscheinen bei der Controlscommission gesetzlich enthoben sind.

9. Die im §. 16 : 11 der Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner vorgezeichneten Ahndungen der dauernd Beurlaubten und der Reservemänner gelangen selten oder gar nicht zur Anwendung.

10. Das ordnungsmäßige Einrücken der mit 1. Oktober jeden Jahres zur Einreihung gelangenden Recruten wird von Seite der Gemeindevorsteher häufig nicht überwacht und werden hin und wieder sowohl von Seite der politischen Bezirksbehörden, als auch von den Gemeindevorstehern die im §. 29 der osterwähnten Instruction rücksichtlich der Einrückung der dauernd Beurlaubten vorgeschriebenen Maßnahmen nicht mit der erforderlichen Umsicht und Energie zur Geltung gebracht.

Durch die vorangeführten Umstände sieht sich die Statthalterei unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlässe vom 7. September 1871, Z. 24.480, und vom 6. April 1872, Z. 9853, veranlaßt, den Magistrat neuerdings angelegentlich zu ersuchen, mit allem Nachdruck hinzuwirken, daß für die Folgezeit Uebelstände, wie die in Rede stehenden, nicht wieder zu Tage treten, und insbesondere vorzukehren, daß insoferne es wider Erwarten nicht ohnedies bereits geschehen sein sollte, den Gemeinden eine präcise und faßliche Zusammenstellung

der ihnen nach der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner, obliegenden, höchst einfachen Verpflichtungen ohne weiteren Aufschub hinausgegeben werde.

Ferner wird dem Magistrate das mit dem ersterwähnten h. o. Erlasse hinsichtlich der Durchführung der oft erwähnten Instruction empfohlene Verfahren in Erinnerung gebracht.

Schließlich wird dem Magistrate ein Auszug aus dem Rescripte des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 6. Juli l. J., Z. 5752, welches hochdasselbe aus diesem Anlasse an die General- und selbstständigen Militärcommanden gerichtet hat, insoferne es den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörden berührt, zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Auszug aus dem Rescripte des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 6. Juli 1873, Z. 5752, an die General- und selbstständigen Militärcommanden.

13. Um die Handhabung der Evidenz-Vorschriften zu erleichtern und überhaupt ein allgemeines Verständniß der einschlägigen Documente zu erzielen, findet das Reichs-Kriegsministerium anzuordnen, daß nachstehende Drucksorten von nun an in folgender ergänzter Weise aufgelegt werden:

- a) Dem Texte des Urlaubscertificates (Muster I), dessen Schlagworten der Personsbeschreibung und Daten des Verzeichnisses über die ärarische Montur, welche der Inhaber des Certificate mit sich hat, ist eine Uebersetzung in jener Sprache, in welcher die Belehrung abgefaßt ist, in Bruchform und in etwas kleineren Lettern beizudrucken.
- b) In den Militärpässen nach Muster IV. ist folgenden auf der 1. und 2. Seite befindlichen Daten die Uebersetzung in der Muttersprache des betreffenden dauernd Beurlaubten oder Reservemannes ebenfalls in Bruchform und in kleineren Lettern beizudrucken und zwar:

Auf der 1. Seite des PASSES:

Charge,
Name,
Affentjahrgang,

in der 6. Zeile dem Worte „beurlaubt“, in der 8. Zeile dem Worte „nach“, dann den

Daten

Ort,
Bezirk,

Comitat,
Land.

Evidenz-Zuständigkeit.

Evidenz-Gemeinde,
Evidenz-Zuständiger,

Zuständigkeitsbezirk,
Ergänzungsbezirk Nr.

Auf der 2. Seite des PASSES:

Geburtsort,
Geburtsbezirk,
Geburtscomitat,

Geburtsland,
Geburtsjahr.

Heimatzuständigkeit nach

Gemeinde,
Bezirk,
Comitat,
Land.

Personen-Beschreibung.

Haare,	Redet Sprachen,
Augen,	Körpermaß,
Augenbrauen,	Besondere Merkmale.
Nase,	
Mund,	
Angeſicht.	

Endlich iſt auf Seite 21 des Militärpaſſes zu alinea 3 des Punktes 19 der Beleh-
rung unter *) aufzunehmen:

*) d. i.

bei der Jägertruppe der Ergänzungſcadre des ſtandeszuſtändigen Bataillons oder des
Tiroler Jäger-Regiments;

bei der Cavallerie der Ergänzungſcadre des ſtandeszuſtändigen Regiments;

bei der Feld- und Feſtungsartillerie in die betreffende Regiments- beziehungsweiſe Ba-
taillons-ſtabs-Station;

bei der Genie- und Pionniertruppe in die ſtabs-Station des Bataillons oder in die
Station der Reſerve-Compagnie, wohin der Einberufene in den Stand gehört;

bei dem Militär-Fuhrweſencorps für die im Bereiche der Ergänzungsbereichs-Comman-
den der Infanterie-Regimenter Nr. 4, 27, 28, 30, 31 und 32 Evidenz zuſtändigen des Mi-
litär-Fuhrweſencorps, die ſtandeszuſtändige Fuhrweſen-Ergänzungſcadron;

bei der Sanitäts-Truppe und techniſchen Artillerie, dann bei den Verpflegsmagazinen
und Monturs-Verwaltungs-Anſtalten diejenige Abtheilung oder Anſtalt, wohin der Einbe-
rufene in Stand gehört.

c) Dem gedruckten Texte der Einberufungskarten nach Muſter XXI., XXVIII., XXXII. iſt
nunmehr ebenfalls eine Ueberſetzung deſſelben in der betreffenden Landeſſprache in
Bruchform und kleineren Lettern beizufügen.

14. Nach gepflogenen Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien wird bekannt ge-
geben, daß jenen Eingaben, welche dauernd Beurlaubte und Reſervemänner inſtandmäßig
zu Evidenzzwecken über die Ankunft in die Heimat, über Aufenthaltsveränderungen oder Reiſen
zu machen haben, die Gebührenfreiheit zukömmt.

Anderen nach der Inſtruction über das militäriſche Dienſtesverhältniß und die Evident-
haltung der Urlauber und Reſervemänner zu überreichenden, im eigenen Intereſſe der Betref-
fenden liegenden Eingaben, z. B. Geſuchen um Ehebewilligung oder um Enthebung von der
Controlverſammlung und den periodiſchen Waffenübungen, kommt jedoch dieſe Begünſtigung
nicht zu.

Die Portofreiheit kommt ebenfalls nur jenen Eingaben zu, welche zu Evidenz-
zwecken, und nicht im eigenen Intereſſe des betreffenden Urlaubers und Reſervemannes an
die politiſchen Behörden gerichtet werden.

Selbſtverſtändlich beſchränkt ſich dieſe Portofreiheit nur auf Correſpondenzen, welche in-
nerhalb der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie zur Auf- und Abgabe gelangen und kann die
ſelbe auch für den Localverkehr keine Anwendung finden, weil in letzterem eine Portobefreiung
nicht beſteht.

Den ſchriftlichen Meldungen an die Gemeindevorſteher kann dieſe Begünſtigung nach den
beſthenden Geſetzen unter keinem Umſtande zugeſtanden werden.

Eingaben, denen die Portofreiheit zugeſtanden wurde, müſſen, um portofrei behandelt zu
werden, auf der Adreſſe die Bezeichnung „Ueber ämtliche Aufforderung“ erhalten.

15. Die Trauſcheine, welche die dauernd Beurlaubten und Reſervemänner nach ihrer
Verheirathung zu Evidenzzwecken und behufs Berichtigung des Personal-Grundbuches bei der
nächſten Controlverſammlung abzugeben haben, unterliegen der Stempelpflicht gleichfalls nicht.

Bei Ausstellung solcher Trauscheine wird von Seite des betreffenden Matrifenführers der Zweck dieser Urkunde an jener Stelle, in welcher sonst das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, mit den Worten „Ausgefertiget für die militärische Evidenthaltung“ ersichtlich gemacht.

Wenn hingegen zu dem in Rede stehenden Zwecke Abschriften allgemein gültiger Trauscheine beigebracht werden, so kommt denselben die Stempelfreiheit nicht zu, weil nur solche Urkunden gebührenfrei zu behandeln sind, welche zum Amtsgebrauche ausgefertigt werden und nicht in den Händen der Partei bleiben.

16. Die im §. 32 : 17 der mehrgedachten Instruction vorgeschriebene, auf dem Controlplatze vorzunehmende Amtshandlung ist künftighin auch auf die Nachfrage um Deserteure auszudehnen.

18. In den Grundbuchsblättern und folglich auch in den Militärpässen ist in die Rubrik „Bezirk“ stets der Amtsbezirk der betreffenden Bezirks-Hauptmannschaft (des Bezirks-Oberbeamten) und nicht, wie es zuweilen vorkömmt, der Gerichts- oder Stellungsbezirk einzutragen.

Kommen gleichnamige Orte im Amtsbereiche einer Bezirks-Hauptmannschaft (eines Bezirks-Oberbeamten) vor und handelt es sich bei Ausfertigung der in Rede stehenden Documente um die Eintragung einer derselben als Geburts- oder Heimatzuständigkeitsort (Gemeinde), so ist der näheren Bezeichnung wegen stets die Pfarre oder politische Gemeinde beizusetzen.

Letzteres hat auch dann immer zu geschehen, wenn der Geburtsort keine eigene politische Gemeinde für sich bildet.

Auszug aus der Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. November 1873, Z. 27.803, Mag. Z. 164.649 ex 1873,

betreffend die Bestreitung der Eisgangsauslagen in den Jahren 1870/71 und 1871/72.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. September 1873, Z. 13.977, entschieden, daß, nachdem aus den Bestimmungen der Ueberschwemmungsvorschriften für die Stadt Wien vom 22. December 1851 hervorgeht, daß die alljährlichen Vorkehrungen gegen die durch den Eisgang drohenden Gefahren lediglich im Interesse der Stadt Wien getroffen werden, die Gemeinde Wien verpflichtet sei, für sämtliche in den Jahren 1870/1 und 1871/2 voranschüßweise von dem Sicherheitsfonde bestrittenen Eisgangsavisirungsauslagen, darunter also auch für die außerhalb Wien bestandenen Avisirungsanstalten, die Rückvergütung zu leisten.

Aus Anlaß eines zwischen dem Wiener Magistrate und dem k. k. Bezirkshauptmanne in Oberhollabrunn entstandenen Competenz-Conflictes in Betreff der Strafamtshandlung gegen einen wegen Uebertretung des §. 42 und 46 des W. G. zur Verantwortung zu ziehenden Stellungs-pflichtigen hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit Decret vom 14. November 1873, Z. 32.141, Mag. Z. 190.476, unter Festhaltung des in der Praxis vorherrschenden Grundsatzes, daß bei Concurrenz von zwei Uebertretungen jene Behörde, welche zur Amtshandlung über die größere Uebertretung competent ist, zugleich auch über die geringere zu entscheiden hat, und in Erwägung, daß der k. k. Bezirkshauptmann zu Oberhollabrunn nach §. 101 der Instruction zum Wehrgesetze in dem anhängig gewesenen Falle zweifellos zur Entscheidung über die ungleich schwerere Uebertretung des §. 46 des W. G. competent erschien, denselben zur ausschließlichen Amtshandlung über diesen Fall competent erklärt.

Rundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 11. December 1873,
Z. 20.539,

in Betreff der Festsetzung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeits-Anstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen vom 1. Jänner 1874 angefangen.

(Landesgesetzblatt vom 15. Jänner 1874, Nr. 2.)

Der §. 8 des Landesgesetzes vom 25. October 1868 bestimmt: „Die Verpflegskosten für die in eine Landes-Zwangs-Arbeitsanstalt aufgenommenen Individuen bestreitet der Landesfond,“ jedoch hat den Ersatz der durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen nicht bedeckten Kosten, mit Ausschluß der Gebäude-Erhaltungs- und Verwaltungskosten im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer Zahlungspflichtigen die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten.

Die Festsetzung der Verpflegsgebühr steht dem Landesausschusse zu.

Hienach bestimmt der Landesausschuß die Höhe der zu ersetzenden Verpflegsgebühr in der Landes-Zwangs-Arbeitsanstalt zu Weinhaus für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1874 mit acht und dreißig Kreuzern für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes.

Für die k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf verbleibt im Jahre 1874 die Verpflegsgebühr mit zwanzig Kreuzern für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes.

Es besteht sonach im Jahre 1874 die Verpflichtung für die betreffenden Zuständigkeitsgemeinden Niederösterreichs, jenen Theil der nach obigen Bestimmungen und in der festgesetzten Höhe entfallenden Zwänglings-Verpflegskosten, welcher weder durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen bedeckt ist, noch aus dessen Vermögen oder von anderen Zahlungspflichtigen hereingebracht werden kann, an den Landesfond zu ersetzen.

Nachdem ein großer Theil der Verpflegskosten in der Regel durch den Arbeitsverdienst der Angehaltenen bedeckt wird, erwächst aus obigen gesetzlichen Bestimmungen den Zuständigkeitsgemeinden nur die unbedeutende Last, den unbedeckten kleinen Theil des Verpflegsaufwandes zu tilgen.

Die Gemeindevorstände werden demzufolge ersucht, dem Landesausschusse bei Einhebung dieser Gebühren thätig an die Hand zu gehen und jene Beträge, deren Ersatz schließlich die Gemeinden trifft, rechtzeitig einzuzahlen.

Die Aufforderungen zur Zahlung werden bezüglich der in der Neudorfer Anstalt angehaltenen Individuen durch den Landesausschuß, bezüglich der in der Anstalt zu Weinhaus Verpflegten durch die Direction dieser Anstalt ausgefertigt.

Befagte Aufforderungen sind beim Erlage der Ersatzbeträge beizubringen oder bei Einfindung der Gelder beizuschließen und werden mit der Zahlungsbestätigung versehen, zurückgestellt.

Rundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 16. December 1873, Z. 35.690,

betreffend die Anfertigung und Verwahrung von Duplicaten der israelitischen Matriken.

(Landesgesetzblatt vom 15. Jänner 1874, Nr. 3.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 6. December 1873, Nr. 14.182, angeordnet, daß die israelitischen Matrikenführer vom 1. Jänner 1874 angefangen Duplicate der Eintragungen in die Matriken sammt dem dazu gehörigen Nachschlag-

register anfertigen und dieselben jährlich, und zwar längstens bis Ende Jänner eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr, an die politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, an die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzusenden haben.

Die bezeichneten politischen Behörden haben diese Duplicate in sicherer Weise zu verwahren und sich gelegentlich durch Stichproben von der Uebereinstimmung mit den Original-Matriken zu überzeugen.

An diese Behörden sind auch nachträgliche Aenderungen oder Anmerkungen, die gesetzlicher Weise vorgenommen werden, anzuzeigen.

Für jenen Zeitraum, in welchem die Ausfertigung der vor dem von den katholischen Seelsorgern verwahrten Controlmatriken nicht mehr stattgefunden hat, bis zum Ende des laufenden Jahres sind von den Matrikenführern Abschriften von den Eintragungen in die israelitischen Matriken zu nehmen und längstens bis 1. Juli 1874 an die eben genannten politischen Behörden zur Verwahrung abzuliefern.

**Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 21. December 1873,
Z. 35.466, Mag. Z. 1790,**

in Betreff der Errichtung neuer Gemeinde-Sparcassen, sowie der Bildung von Vorschuß- und Creditvereinen nach dem Grundsätze der wechselseitigen Haftung.

Nach Inhalt eines an mich gelangten Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 5. December 1873, Z. 19.865, wird im Einvernehmen mit dem betheiligten Ministerium die in dem hohen Circularerlasse des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1873, Z. 9042, (Statthalterei-Präs.-Erlaß vom 29. Mai 1873, Z. 2540), enthaltene Anordnung, wonach Bewilligungen zur Errichtung neuer Gemeinde-Sparcassen bis auf Weiteres nicht zu erteilen sind, außer Kraft gesetzt und wurde ich demnach ermächtigt, mit der Ertheilung solcher Bewilligungen, insoferne solche nach den bestehenden Directiven überhaupt in meinem Wirkungskreis fallen, wieder in der früheren Weise vorzugehen.

Was die im obbezogenen Circularerlasse erwähnten Vorschuß- und Creditvereine nach dem Grundsätze der wechselseitigen Haftung betrifft, so ist die Ingerenz der Administrativbehörden bei Bildung solcher Vereine seit dem Insklebenreten des Gesetzes vom 9. April 1873 N. G. B. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von selbst entfallen.

Im Uebrigen wird an den Bestimmungen des Circularerlasses Z. 9042, vorläufig nichts geändert.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat zur Benennungswissenschaft in die Kenntniß.

**Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 28. December 1873,
Z. 503, Mag. Z. 36.864,**

**betreffend die Vergütung, welche das Aerar dem Quartierträger für die der Militär-
mannschaft zu verabreichende Mittagkost zu leisten hat.**

(Landesgesetzblatt vom 8. Jänner 1874, Nr. 1.)

Wie ich unter Einem durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt verlautbare, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium, in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Ein-

quartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. B. Nr. 124) die Vergütung, welche das Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1874 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementsmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für Niederösterreich mit 25 kr. ö. W. für die Portion festgestellt.

Indem ich den Magistrat hievon verständige, ersuche ich zugleich unverweilt die Verfügung zu treffen, damit die in dem Zeitraume vom 1. October 1873 bis Ende September 1874 in den Marsch-Haupt- (nicht sämmtlichen) Stationen und in den etwa sonstigen noch wichtigeren Orten, die monatlichen Durchschnittspreise sowohl für 1 Pfd. als auch für $\frac{3}{4}$ Pfd. Rindfleisch ohne Zuwage im Sinne der Weisung vom 21. December 1868, Z. 39.380, genau und gleichmäßig monatlich erhoben und dortamts in einer Uebersicht, welche nach dem mit dem obigen Erlasse vorgezeichneten Formulare I. zu verfassen und monatlich an die k. k. Statthalterei einzusenden ist, zusammengestellt werden.

Schon bei Verfassung der Monatsausweise sind die sich herausstellenden Preis-Bruchtheile in solche mit dem gemeinschaftlichen Nenner von 100 umzuwandeln.

Bei Einsichtnahme in die zur Vorlage gelangten diesjährigen Nachweise hat das hohe Ministerium wahrgenommen, daß in einzelnen Stationen durch alle 12 Monate hindurch der ganze Fleischpreis ausgezeigt worden ist und diese Rindfleischpreis-Nachweise mit denjenigen, welche an die Militärbehörden gelangten, nicht übereinstimmen.

Es ist ferner die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne Bezirksbehörden die Nachweise nicht monatweise, sondern nach Ablauf eines jeden Quartals liefern, sowie auch daß die Nachweise nicht immer nach den vorgeschriebenen Formularen geliefert werden.

Der Magistrat wird daher aufgefordert, derlei Unregelmäßigkeiten strenge hintanzuhalten.

Rundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalterei-Präsidiums vom 10. December 1873, Z. 6306, Mag. Z. 199.826, betreffend die Ausfertigung von Todtenscheinen für in Oesterreich verstorbene italienische Staatsangehörige.

Nach Inhalt des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December 1873, Nr. 19721, ist den für in Oesterreich verstorbene italienische Staatsangehörige ausgefertigten Todtenscheinen der Heimatsort der Verstorbenen beizufügen und weiters auch Sorge zu treffen, damit behufs thunlichster Vermeidung von nachträglichen Reclamationen Seitens der mit der Ausstellung von Documenten des Civilstandes betrauten Organe stets demgemäß vorgegangen werde und womöglich auch die Namen und Zuständigkeit der Eltern im Contexte des betreffenden Actes mit der wünschenswerthen Genauigkeit aufgenommen erscheinen.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 1. Juli 1873, Nr. 19.338, mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Verständigung des katholischen Seesergeclerus, der evangelischen Geistlichen und der israelitischen Matrikenführer in Wien, unter Einem im Wege der hierländigen Ordinariate, des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes und des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinden in Wien veranlaßt wird. Alle übrigen hier nicht benannten und etwa noch in dem unterstehenden Gebiete vorkommenden Matrikenführer hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft von der gegenwärtigen Anordnung zu verständigen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 8. Jänner 1874.

Der Gemeinderath beschließt in Folge eines gestellten Dringlichkeitsantrages: 1. mit Berufung auf seine Petition vom 14. Februar v. J. neuerdings in einer Eingabe an die hohe Regierung und an beide Häuser des hohen Reichsrathes die Bitte zu unterbreiten, daß für Neu-, Um- und Zubauten eine zeitliche Steuerfreiheit gewährt werde, welche, um in den jetzigen zu den weitgehendsten Besorgnissen berechtigenden Erwerbsverhältnissen eine Wendung zum Besseren hervorzurufen, nur für alle jene Bauten bewilligt werden dürfte, die innerhalb der nächsten zwei Jahre, d. i. bis Ende des Jahres 1875, plangemäß vollendet und benützlich gemacht worden sind, und mit Rücksicht auf die jetzigen Geldverhältnisse für Neubauten in der Dauer von mindestens dreißig Jahren, für Um- und Zubauten in der Dauer von mindestens zwanzig Jahren festgesetzt werden müßte;

2. das löbliche Präsidium zu ersuchen, daß es im Deputationswege den Herren Ministern des Innern, der Finanzen und des Handels die ad 1 beantragte Eingabe überreiche und bei diesem Anlasse mit Hinweis auf die jetzigen Erwerbsverhältnisse in Wien darlege, welche wichtigen öffentlichen Interessen es zwingend verlangen, daß dem darin gestellten Ansuchen von den maßgebenden Factoren Folge gegeben werde.

Vom 8. Jänner 1874, Z. 52.

Der Gemeinderath faßt auf Grund des Gesetzes vom 28. November 1873, betreffend die Aufhebung der Pfarr-Armeninstitute im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nachstehende Beschlüsse:

1. Sämmtlichen Pfarrern Wiens ist der Dank für ihre bisherigen Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens auszudrücken.

2. Ebenso ist allen Männern, welche bisher das Ehrenamt eines Armenvaters bekleideten, der Dank auszudrücken und unter Einem die Erwartung auszusprechen, daß dieselben auch dem neuen Armeninstitute ihre Thätigkeit in gleicher Weise zuwenden werden.

3. Es seien sämmtliche Mitglieder des Gemeinderathes aufzufordern, im Interesse der neuen Armeninstitute dem Herrn Bürgermeister Männer in Vorschlag zu bringen, welche geeignet sind und auch den Willen kundgeben, ein solches Ehrenamt zu übernehmen.

4. Diese neuen Functionäre haben den Titel Armenräthe zu führen.

5. Dieselben wählen bezirksweise aus ihrer Mitte den Obmann auf die Dauer von 3 Jahren.

6. Diese Obmänner der Armenbezirke treten beim Magistrate alle 3 Monate zu einer Conferenz zusammen, welche ihre Berathungen unter dem Voritze des jeweiligen Magistrats-directors, unter Zuziehung des Referenten in Armensachen pflegt.

7. Die bei dem Magistrate zum Zwecke der Armenbetheilung zu erhebenden Verlags-gelder hat das betreffende Executivorgan des Magistrates in jedem Gemeindebezirke in Empfang zu nehmen und zu verrechnen.

8. Die innere Organisation der Armenbezirke, als: deren Eintheilung in Sectionen, die Bestimmung der Häuser, welche auf jeden Armenrath entfallen, die Berathungsmodalitäten u. s. w., bleibt den betreffenden Armenräthen überlassen.

9. Die bestehende Instruction für die jetzigen Armenväter bleibt vorläufig auch für die Armenräthe aufrecht.

10. Sowie bisher hat auch in Zukunft der Magistrat unter der Controle des Gemeinderathes den allgemeinen Versorgungsfond zu administriren und die Armenpflege Wiens zu leiten.

Vom 9. Jänner 1874, Z. 5851.

Der Gemeinderath beschließt: An der Knabenschule VII. Stiftgasse 35 und an der Mädchenschule VII. Zieglergasse 49 ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine 7. Classe zu errichten, da im ersteren Hause vom Februartermine 1874 ein Locale durch Kündigung leer wird und aus dem letzteren Schulhause die Fortbildungsschule für Mädchen in das Haus Westbahnstraße 25 übersiedelt.

Vom 13. Jänner 1874, Z. 5912.

Der Feuerwehrmannschaft wird der Theuerungsbeitrag mit 25 Percent ihres Bezuges bis Ende April 1874 genehmigt.

Vom 13. Jänner 1874, Z. 128.

Den städtischen Diurnisten wird bis Ende April 1874 der Theuerungsbeitrag von täglich 25 kr. bewilligt.

Vom 13. Jänner 1874, Z. 5922.

Der Gemeinderath beschließt: Es ist ein Landesgesetz zu erwirken, auf Grund folgenden Entwurfes:

§. 1.

Die §§. 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 118, 119 und 120 der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom 6. März 1850 werden hiemit aufgehoben.

§. 2.

Der 2. Absatz des §. 28 dieser Gemeindeordnung hat von nun an zu lauten: „Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist dem Gemeinderathe und dem Magistrate anvertraut.“

§. 3.

Die Gemeindevertretung von Wien regelt die Beforgung der bisher den Bezirksvorstehern und Bezirksausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreise.

§. 4.

Die Ortschaftsräthe wählt der Gemeinderath (L. G. Bl. Nr. 51 vom 12. Oct. 1870).

Vom 16. Jänner 1874, Z. 3881, 4130, 5954.

Der Gemeinderath beschließt bezüglich des Rechtes zur Bestellung des Kirchenpersonales an der neuen Pfarre unter den Weißgärbern den status quo beizubehalten, wonach die Gemeinde als Kirchenpatron das Präsentationsrecht bezüglich des Pfarrers besitzt, dagegen ein weiteres Besetzungsrecht nicht in Anspruch zu nehmen hat, außer wenn sie für eine Stelle einen über das Maß der gewöhnlichen Kirchenbedürfnisse hinausgehenden Zuschuß leistet.

Die Gemeinde leistet den bisherigen Kirchenmusikbeitrag als Kirchnerforderniß.

Hinsichtlich der Auslagen für Kirchnerfordernisse haben die Kirchenvorsteher seinerzeit das Präliminare unter Darthung einer allfälligen Erhöhung vorzulegen.

In Folge Uebertragung des Präsentationsrechtes für die Regenschörifstelle an die Gemeinde wurde beschlossen, diesfalls einen Concurus auszuschreiben.

Vom 16. Jänner 1874, Z. 125.

Die Beforgung des Seelsorgedienstes in der neuen Versorgungsanstalt zu Klosterneuburg wird dem Stifte Klosterneuburg provisorisch übertragen und dem betreffenden Geistlichen eine jährliche Remuneration von 200 fl. bewilligt.

Vom 20. Jänner 1874, Z. 5132.

In Bezug auf das Gartenpräliminare werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Erhaltung der bisher den Bezirksvorständen anvertraut gewesenen Anlagen hat von nun an durch den Gartendirector zu geschehen.

2. Die städtischen Gartenwächter sind zu entlassen, das k. k. Polizeipräsidium ist zu ersuchen, die Bewachung der städtischen Gartenanlagen und Alleen durch die k. k. Sicherheitswache besorgen zu lassen. Für letztere werden Remunerationen im Gesamtbetrage von circa 300 fl. jährlich bewilligt.

3. Das Präliminare pro 1874 inclusive der den Bezirksvorständen anvertraut gewesenen Anlagen wird nach dem Kostenanschlage B mit dem Betrage von 64.769 fl. 47 $\frac{1}{2}$ kr. genehmigt.

Der hienach gegenüber dem bereits genehmigten Jahresbudget von 63.070 fl. entfallende Mehrbetrag von circa 1700 fl., ferner der für die Wächter an Löhnungen für die Zeit vom 1. Jänner bis zu ihrer Entlassung entfallende Betrag von circa 1200 fl. und die Remuneration für die Sicherheitswache per 300 fl. werden auf den Reservefond übertragen.

4. Insolange das für die Gartenanlage bei dem Polytechnicum nöthige Wasser nicht aus der Hochquellenleitung entnommen werden kann, ist dem Gartendirector zu gestatten, Wasser aus dem daselbst befindlichen Brunnen entnehmen zu dürfen.

5. Bezüglich der Bewässerung der Baumschule auf den Friedhofsgründen hat der Magistrat einen Vorschlag zu erstatten, damit die Zufuhr von Rannersdorf möglichst bald entbehrlich wird.

6. Die Hauptrubrik XVI: Auslagen für die Erhaltung der städtischen Gartenanlagen und Alleen ist künftig nicht mehr, wie bisher nach Objecten, sondern nach Gattungen der Auslagen zu gliedern.

7. Das Recht des Revirements des Herrn Gartendirectors ist künftig auf die Unterabtheilungen der Rubrik 5 zu beschränken.

8. Zu Festlichkeiten von Corporationen, Vereinen zc. dürfen künftighin keine Blumen aus den städtischen Gewächshäusern entlehnt werden.

9. Behufs Durchführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 16. December 1870, in Betreff der Gartencontrole, wird die Rechtssection beauftragt, noch in diesem Monate dem Gemeinderathe zu referiren.

10. Das Präliminare für die Gartenanlagen ist künftighin rechtzeitig vor Schluß des Jahres dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vom 20. Jänner 1874, Z. 5696.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Vom 1. Jänner 1874 ab sollen die Protokolle über die öffentlichen Plenarsitzungen nach dem Muster des vorliegenden Probeexemplars außer den Mittheilungen des Vorsitzenden und den Einläufen (Anträge, Interpellationen zc.) nur die Bezeichnung der verhandelten Geschäftsstücke und die darüber gefaßten Beschlüsse enthalten. Diese „Protokolle“ sind von den Schriftführern zu verificiren und nach §. 102 G. O. von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Gemeinderathe zu fertigen.

Neben diesen Protokollen sollen die bisherigen Protokolle als „Sitzungsberichte“ fortbestehen und außer dem Inhalte der sub 1 bezeichneten Protokolle auch die Debatten auf Grund der stenographischen Aufzeichnungen enthalten.

Diese „Sitzungsberichte“ sollen jedoch nicht, wie bisher, in der Plenarsitzung verificirt, auch nicht gefertigt werden, sondern lediglich im Bürstenabzuge zum Behufe der Rectificirung durch 3 Tage im Präsidialbureau des Gemeinderathes zur Einsicht ausliegen, wodurch der bisherige zweimalige Abdruck entfällt.

Vom 20. Jänner 1874, Z. 5852.

1. Die neue Doppelschule auf den Hezer'schen Gründen in der verlängerten Bürgerspitalgasse wird a) zur Unterbringung der Volksschule für Knaben, welche bisher in der Hirschengasse Nr. 16 eingemietht ist und b) für eine neue Volksschule für Mädchen bestimmt. Beide Volksschulen sind mit Beginn des Schuljahres 1874/75 mit 7 Classen zu eröffnen, erstere eventuell mit 8 Classen.

2. Der Miethvertrag mit dem Eigenthümer des Hauses Nr. 10 Bürgerspitalgasse, welcher bis Georgi 1875 dauert, werde verlängert und der Magistrat zu den betreffenden Verhandlungen ermächtigt.

3. Im Falle, daß durch die Eröffnung der neuen Volksschule für Mädchen in der verlängerten Bürgerspitalgasse eine Entlastung der Mädchenschule in der Stumpergasse eintritt, ist an letzterer, wenn dadurch verfügbare Localitäten geschaffen werden, die mit Gemeinderathsbeschuß vom 2. November 1873, Z. 2284, genehmigte 7. Classe zu eröffnen.

4. Mit der Durchführung vorstehender Bestimmung entfällt die Nothwendigkeit der Aufsetzung eines dritten Stockwerkes bei der Schule Stumpergasse 10.

Vom 23. Jänner 1874, Z. 161.

Der Gemeinderath beschließt, Wassermesser, und zwar nach den Systemen Frost und Woodward je 500 Stück, dann nach den Systemen Bonnesford und Stumpf, sowie nach gelungener weiterer Probe nach dem Systeme Pütz je 25 Stück anzuschaffen, die Verhandlungen mit den Patentbesitzern wegen Lieferung der Wassermesser und Preisnormirung sofort einleiten zu lassen und behufs Aufbewahrung der eingelieferten Wassermesser und Bestandtheile für die Anbohrungen, für die Ausfindigmachung eines geeigneten Magazins in einem städtischen Hause, sowie für die Einführung einer eigenen Buchführung über diesen Geschäftszweig Vor- sorge zu treffen.

Vom 30. Jänner 1874, Z. 5327.

Hinsichtlich des Leichentransportes auf den neuen Centralfriedhof wird beschlossen:

Es wird principiell ausgesprochen, daß das feierliche Leichenbegängniß seinen Abschluß in der Kirche zu finden hat und daß dasselbe bis zur Kirche und in der Kirche ganz in der hergebrachten Weise vorgenommen werden kann.

Von der Kirche aus werden die Leichen nur in geschlossenen Todtenwägen, ohne Fackel- träger, Musik zc. direct auf den Friedhof befördert und daselbst zur Ruhe bestattet werden. Um die Benützung zweier Leichenwägen zu vermeiden, wäre es wünschenswerth, wenn die Be- völkerung sich auch schon vom Leichenhause aus der geschlossenen Todtenwägen bedienen würde.

Diejenigen Leichen, welche direct von der Kirche nach dem Friedhofe befördert werden können, sind nach vollzogener kirchlicher Einsegnung in den Leichenkammern der verschiedenen Bezirke beizusetzen, und noch am selben Tage, jedoch zur Nachtzeit, und zwar mehrere zugleich, jedoch unter sorgfältiger Vermeidung jeder Möglichkeit einer Verwechslung durch entsprechende Markirung der Särge, Anbringung von gläsernen Platten an der Stelle des Sargdeckels woselbst das Haupt des Verstorbenen ruht, in wohlverschlossenen Fourgons nach dem Fried- hofe zu bringen.

Daselbst werden jene Leichen, für welche sich keine Angehörigen und Leidtragenden mel- den, sofort beerdigt, während jene Verstorbenen, deren Angehörige und Leidtragende die An- wesenheit bei der Beerdigung verlangen, am nächsten Vormittage nur zu der angegebenen be- stimmten Stunde zur Erde bestattet werden dürfen.

Wegen der Transportirung dieser Leichen auf die Dauer eines Jahres ist sofort eine Offertverhandlung vorbehaltlich der Genehmigung der k. k. n. ö. Statthalterei einzuleiten.

Vom 3. Februar 1874.

Der Gemeinderath nimmt das von der Finanzprogramm-Commission im Namen des Gemeinderathes mit dem Consortium „österreichische Bankgesellschaft und Anglo-österrei- chische Bank“ abgeschlossene Uebereinkommen bezüglich der Negocirung des am 27. Jän- ner d. J. zur Aufnahme beschlossenen Communalanlehens im Nominalbetrage von Vierzig Millionen Gulden genehmigend zur Kenntniß.

Die Vertragsstipulationen, über welche eine förmliche Vertragsurkunde errichtet werden wird, lauten:

1. Die erwähnten Vierzig Millionen Gulden sollen in Zehn Millionen Obligationen in Gold in der unter 2 präcisirten Weise zahlbar und in Dreißig Millionen Prämienanleihe emittirt werden.

2. Die Dfferenten übernehmen Zehn Millionen Obligationen der Kommune mit 5%o verzinslich und rückzahlbar in vierzigjährigen Annuitäten lautend auf österreichische Währung Silber, Reichsmark, Livres, Sterling oder Francs nach dem Verhältnisse des unter Einem festzustellenden Münzfuß-Verthes der betreffenden Gold- und Silbermünzen.

3. Für die Prämienanleihe wird eine jährliche Amortisationsquote von 1,650.000 fl. bestimmt und zwar in der Dauer von fünfzig Jahren von der ersten Ziehung an gerechnet.

4. Im Einvernehmen mit den Dfferenten ist mit aller Beschleunigung ein neuer Verlosungsplan auszuarbeiten, wobei der höchste Treffer in einem Jahre die Summe von Zweimalhunderttausend (200.000) Gulden nicht überschreiten darf und der niedrigste Treffer auf nicht weniger als Einhundertdreißig (130) Gulden zu lauten hat und wobei genau einzuhalten ist, daß im Sinne der Reichsrathsresolution vom 28. März 1873, die Gesamtsumme der jährlichen Rückzahlungen möglichst gleichförmig festgestellt werde und daß zur Dotirung der niedrigsten Treffer verhältnißmäßig größere Beträge zur Verwendung gelangen.

5. Nach erfolgter Vereinbarung dieses neuen Planes wird die Commission des Gemeinderathes bemüht sein, in kürzester Frist, längstens binnen drei Wochen die Genehmigung desselben von Seite der hohen Regierung zu erwirken.

6. Sollte diese Regierungsgenehmigung nach Ablauf obiger drei Wochen vom Tage der Ueberreichung des Planes beim Finanzministerium gerechnet, nicht erfolgt sein, oder der Ziehungsplan durch die Entscheidung der Regierung solche Abänderungen erhalten, welche den contrahirenden Bankgesellschaften unannehmbar erscheinen, so steht es den letzteren längstens binnen acht Tagen nach Ablauf der obigen drei Wochen oder nach der an die beiden Bankhäuser, oder auch nur an eines derselben erfolgten officiellen Mittheilung der gedachten Entscheidung der Regierung frei, von dem Vertrage zurückzutreten.

In dem Falle als die contrahirenden Bankinstitute innerhalb der gedachten acht Tage die Regierungsentcheidung nicht für annehmbar erklären, oder wenn von ihnen innerhalb dieser acht Tage keine Aeußerung dem Gemeinderathe bekannt gegeben werden sollte, so ist keiner der beiden Theile an dieses Uebereinkommen gebunden.

7. Die Einzahlungen auf die obige Summe von Bierzig Millionen Gulden haben derart zu geschehen, daß im Jahre Eintausend achthundert vierundsiebenzig (1874) fünfzehn Millionen Gulden Nominalwerth übernommen werden, und zwar vom 15. März 1874 ab in vier gleichen Quartalsraten, ferner in den Jahren 1875, 1876 und 1877 je ein Drittel des Restes ebenfalls in gleichen Quartalsraten, wobei frühere Zahlung dem Uebernehmer gestattet ist. Nach Maßgabe der Einzahlungen wird den Contrahenten die entsprechende Summe der Obligationen oder Lose, das eine oder das andere nach ihrer Wahl ausgefolgt. (Die näheren Modalitäten enthält das Ergänzungsprotokoll vom 2. Februar 1874.)

8. Dagegen verpflichtet sich die Commune vor Ende des Jahres 1878 keine weitere Prämienanleihe zu emittiren.

9. Die Dfferenten, resp. Contrahenten, haben zur Sicherstellung der übernommenen Verbindlichkeiten eine Caution in der Höhe von 10 Procent des Nominalbetrages in solchen Werthpapieren, welche in den österreichischen Kronländern zur Pupillaranlage geeignet sind, oder in Actien der österreichischen Nationalbank oder der a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (alle diese Effecten zum Tagescurse berechnet) zu erlegen, in der bestimmten Höhe zu erhalten und bei allfälligem Cursrückgang zu ergänzen.

Uebrigens ist den Contrahenten auch gestattet, die Caution zum Theile im Baaren zu erlegen, in welchem Falle der als Caution erlegte Baarbetrag mit $4\frac{3}{4}$ Procent verzinst wird.

Am 30. Jänner 1874 wird die Hälfte der bedungenen Caution und die andere Hälfte drei Wochen nach Genehmigung des Spielplanes von Seite der Regierung erlegt.

Die erlegte Caution wird den Cautionslegern pro rata des Bezuges des Anlehens zurückerstattet.

10. Von den Obligationen bezahlt die Commune die Couponsteuer und Gebühren, während der Abzug für die Treffer bei der Prämienanleihe die Gewinner, respective die Uebernehmer, trifft.

11. Während der Uebernahme und bis zur Vollendung derselben haben die Contrahenten nur auf die Gewinne jener Lose Anspruch, die sie bereits bezogen und beglichen haben.

12. Die Offerte sind in österr. Währung Bank=Valuta zu stellen.

13. Die Zinsen der Obligationen werden nach der Wiener Börsen=Ufsance berechnet.

14. Die verlostten Obligationen und Coupons derselben werden auf sechs der ersten Bankplätze Europas eingelöst.

15. Die Abrechnung mit den auswärtigen Zahlplätzen besorgen die Contrahenten provisionsfrei. Für die Einlösung der Obligationen und Coupons auf auswärtigen Zahlstellen leistet jedoch die Commune den Contrahenten eine Provision von Ein drittel Procent.

16. Die Obligationen werden zweimal im Jahre zur Rückzahlung verlost.

Die Rückzahlung der verlostten Obligationen erfolgt 6 Monate nach der Ziehung, die Zahlung der Treffer bei dem Prämienanlehen 3 Monate nach der Verlosung.

Beide Gesellschaften haften der Commune für die übernommenen Verbindlichkeiten zu ungetheilter Hand.

Die Herren Vertreter der Bankgesellschaften erklären die obigen Bedingungen zu acceptiren und offeriren unter diesen Bedingungen:

1. Für Zehn Millionen Gulden der im Punkte 2 erwähnten Obligationen den Preis von fünfundneunzig (95) Gulden österr. Währung Papier für je einhundert Gulden Obligationen.

2. Für dreißig Millionen Prämienanlehen den Preis von Zweiundneunzig (92) Gulden österr. Währung Papier für jedes Los à einhundert (100) Gulden.

Ferner wurden noch folgende Ergänzungen beigefügt, u. z.:

Zu Punkt 2. Die in diesem Punkte gedachten Obligationen haben zu lauten auf österr. Währung, Silber, Reichsmark, Livres, Sterling, Francs, u. z. im Verhältnisse von hundert Gulden österr. Währung Silber = 10 Pfund Sterling in London = 200 Reichsmark in Frankfurt, Berlin und Hamburg = 250 Francs Gold in Brüssel und Genf.

Zu Punkt 9. Der Umtausch der Cautionseffecten ist den Contrahenten gestattet.

In Ansehung der als Caution erlegten Barbeträge, welche die Commune berechtigt ist, gegen vierdreiviertelprocentige Verzinsung zu verwenden, wird bestimmt, daß dieselben von der betreffenden Bank nur als Einzahlung gegen Ersatz durch cautionsmäßige Effecten verwendet werden können.

Zu Punkt 10. Die Coupons der Obligationen, sowie diese selbst, werden von der Commune ohne allen Abzug einer bereits bestehenden oder allfällig künftighin einzuführenden Steuer, Gebühr oder Abgabe eingelöst.

Zu Punkt 14. Die nebst Wien zur Einlösung der Obligationen und Coupons vorgesehenen auswärtigen Bankplätze sind: London, Frankfurt a. M., Berlin, Hamburg, Brüssel und Genf.

Außerdem wird noch beigefügt:

Die Bestimmung der Appoints der Obligationen wird den Contrahenten überlassen; bezüglich der Lose wird bestimmt, daß nach Wahl der contrahirenden Banken eine Anzahl Lose in 2 halbe Lose à 50 fl. getheilt wird.

Die Kosten der Ausfertigung der Lose und Obligationen übernimmt die Commune.

Vom 3. Februar 1874, Z. 425.

Das Project, bis zu dem Zeitpunkt, wo das Wasser der Hochquellenleitung nicht mehr ausreicht, die Ringstraßenleitung mit Hochquellenwasser zu speisen und zu letzterem Behufe die Anschaffung eines Druckregulators nebst Schieber zu bewerkstelligen, wird mit dem diesfälligen Kostenaufwande von 3000 fl. genehmigt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Verordnung des Magistrats vom 14. Jänner 1874, Mag. Z. 208.711,
für die als Licitations-Commissäre in Verwendung kommenden Magistratsbeamten.

Es ist schon öfters und namentlich in neuerer Zeit vorgekommen, daß bei öffentlichen Versteigerungen entgegen den Vorschriften der Licitationsordnung unbeeidete Ausrufer verwendet wurden.

Der Magistrat sieht sich daher bemüßigt, sämtlichen als Licitations-Commissären in Verwendung kommenden Magistratsbeamten zu bedeuten, daß der Ausruf durch unbeeidete Ausrufer bei den unter der Intervention des Magistrates vorzunehmenden Licitationen unter keiner Bedingung zu gestatten, sondern in diesem Falle die Licitation einzustellen sei.

Zugleich wird anlässlich einer mehrmals gestellten Anfrage den Herren Licitations-Commissären bekannt gegeben, daß nach der Regierungs-Instruction vom 9. Jänner 1820 II. 4. bei Licitationen ein jeder Gegenstand als verkauft anzusehen ist, wenn der dritte Ausruf geschehen und darauf von dem Ausrufer abgeschlagen worden ist, und daß nach der unter III. 4. enthaltenen Bestimmung dieser Instruction in diesem Falle die Licitationsprocente ohne Widerrede bezahlt werden müssen, die Sache mag von was immer für einer Beschaffenheit sein und es mag ein wirklicher Verkauf statt gehabt haben oder nicht, oder die Sache mag entweder dem Eigenthümer geblieben, oder einem von ihm Bestellten oder einem Fremden zugefallen sein.